

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c899744-79a2-3f03-bfd3-b49662b1c91d>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lärm (ASR A3.7)
Amtliche Abkürzung	ASR A3.7
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lärm (ASR A3.7)

Vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 456)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A3.7 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereiches die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Zielstellung	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Extra-aurale und reversible aurale Lärmwirkungen	4
Pegelwerte für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen sowie raumakustische Anforderungen an Arbeitsräume	5
Beurteilung von Gefährdungen durch Lärm beim Einrichten von Arbeitsstätten	6
Beurteilung von Gefährdungen durch Lärm beim Betreiben von Arbeitsstätten	7
Maßnahmen zum Lärmschutz	8
Erläuterungen zu Punkt 4 - Extra-aurale und reversible aurale Lärmwirkungen	Anhang 1

Abschätzung der raumakustischen Kennwerte in Ergänzung zu Punkt 7.2

[Anhang 2](#)